

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 3339/87 des Rates vom 4. November 1987 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Libyen und Saudi-Arabien und zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, der UdSSR, Trinidad und Tobago und Jugoslawien sowie zur Einstellung dieser Verfahren** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3340/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Italien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses** 13
- Verordnung (EWG) Nr. 3341/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 15
- Verordnung (EWG) Nr. 3342/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 17
- Verordnung (EWG) Nr. 3343/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 19
- Verordnung (EWG) Nr. 3344/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 21
- Verordnung (EWG) Nr. 3345/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor 23
- Verordnung (EWG) Nr. 3346/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur dritten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Kleber von Weizen 25
- Verordnung (EWG) Nr. 3347/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors ... 26

Verordnung (EWG) Nr. 3348/87 der Kommission vom 5. November 1987 über die Lieferung von raffiniertem Sonnenblumenöl an Botsuana als Nahrungsmittelhilfe	28
* Verordnung (EWG) Nr. 3349/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2468/72 zur Festlegung der Sammelzentren und der Bearbeitungs- und Lagerzentren für die Intervention auf dem Rohtabaksektor	31
* Verordnung (EWG) Nr. 3350/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor	33
* Verordnung (EWG) Nr. 3351/87 der Kommission vom 6. November 1987 über eine Maßnahme zugunsten des nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 versandten spanischen Maises	34
* Verordnung (EWG) Nr. 3352/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der aufgrund der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien erteilten Lizenzen	35
* Verordnung (EWG) Nr. 3353/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2640/87 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von besonderem Getreide	36
Verordnung (EWG) Nr. 3354/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für Rindfleisch	37
Verordnung (EWG) Nr. 3355/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3287/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)	39
Verordnung (EWG) Nr. 3356/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)	40
Verordnung (EWG) Nr. 3357/87 der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	42

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3339/87 DES RATES

vom 4. November 1987

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Libyen und Saudi-Arabien und zur Annahme von Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, der UdSSR, Trinidad und Tobago und Jugoslawien sowie zur Einstellung dieser Verfahren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 des Rates vom 23. Juli 1984 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1761/87⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 10 und 12,

auf Vorschlag der Kommission, nach Konsultationen in dem mit der genannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

- (1) Die Kommission hat mit der Verordnung (EWG) Nr. 1289/87⁽³⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien, der UdSSR, Trinidad und Tobago sowie Jugoslawien eingeführt. Die Geltungsdauer dieses Zolls wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2691/87⁽⁴⁾ um höchstens zwei Monate verlängert.

B. WEITERES VERFAHREN

- (2) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellten die Gemeinschaftshersteller, mehrere Ausführer, Einführer und Abnehmer der betreffenden Ware einen Antrag auf Anhörung durch die Kommission, dem stattgegeben wurde.

Die Gemeinschaftshersteller, die meisten Ausführer, einige Einführer und Abnehmer nahmen auch schriftlich zu der Verordnung über den vorläufigen Zoll Stellung.

- (3) Einige Ausführer und Einführer ersuchten ferner um Unterrichtung über bestimmte Tatsachen und wesentliche Überlegungen, aufgrund derer die Kommission die Einführung endgültiger Maßnahmen zu empfehlen beabsichtigte; diesen Anträgen wurde stattgegeben.
- (4) Zusätzlich zu den Untersuchungen für die vorläufige Sachaufklärung führte die Kommission weitere Untersuchungen an Ort und Stelle bei folgenden Unternehmen durch :

EWG-Hersteller

— Nitrogen Eireann Teoranta (Dublin).

Einführer

— Ferchimex NV (Antwerpen), mit Sojuzpromexport (UdSSR) verbundener Einführer;
— USC (Industrial) Ltd (London);
— Cerealtoscana SpA (Altopascio);
— Sadepan Chimica (Viadana);
— SIPA (Paris);
— Unifert France SA (Paris).

C. DUMPING

i) Normalwert

a) *Saudi-Arabien*

- (5) Der Normalwert wurde endgültig auf der Grundlage der Inlandspreise von SAFCO ermittelt, die den von SAMAD hergestellten Harnstoff während des Untersuchungszeitraums verkaufte und ausreichende Beweismittel vorlegte.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 201 vom 30. 7. 1984, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1987, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 121 vom 9. 5. 1987, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 5. 9. 1987, S. 20.

- (6) Zu diesem Zweck wurden die Verkaufspreise herangezogen, die SAFCO unabhängigen Käufern in Rechnung stellte. Dieses Vorgehen wurde gewählt, weil es nicht angemessen erschien, irgendeinen Transferpreis zwischen verbundenen Gesellschaften oder Tochtergesellschaften eines Ausführers bei der Ermittlung des Normalwerts auf der Grundlage der Inlandspreise zu berücksichtigen, da diese Preise nicht im normalen Handelsverkehr für die gleichartige Ware tatsächlich gezahlt werden oder zu zahlen sind. Folglich wurden bei der Bestimmung des Normalwerts nur die Preise an unabhängige Käufer zugrundegelegt.

Die in der Untersuchung zusammengetragenen Beweismittel ergaben, daß SAMAD und SAFCO Bestandteil einer Unternehmensgruppe (SABIC) sind. Der Umstand, daß sie getrennte juristische Personen sind, ändert nichts daran, daß sie wirtschaftlich eine Einheit bilden. Ausschlaggebend ist nicht die rechtliche Struktur, sondern die Tatsache, daß SAFCO als Vertriebsgesellschaft für die von SAMAD produzierten Erzeugnisse handelt und ähnliche Aufgaben hat wie eine interne Verkaufsabteilung.

Der Ausführer forderte, daß der Normalwert wegen der unterschiedlich hohen Mengen, die auf dem Inlandsmarkt und zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauft wurden, auf der Grundlage einer begrenzten Auswahl von Geschäftsvorgängen ermittelt werden sollte, die den größten Teil der zur Ausfuhr verkauften Mengen umfaßten.

Der Rat stimmte mit der Kommission darin überein daß ein solcher Antrag einem Antrag auf Berichtigungen für angeblich die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigende Unterschiede gleichzusetzen ist und daß derartige Berichtigungen nur im Einklang mit den objektiven Kriterien in Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 zugestanden werden können. Daher wurde der Normalwert endgültig auf der Basis der Preise aller Inlandsgeschäfte während des Untersuchungszeitraums ermittelt. Hinsichtlich der Frage der Berichtigungen wird auf die Randnummern 18 bis 21 verwiesen.

- (7) Da auf dem Inlandsmarkt sowohl behandelte als auch unbehandelte Harnstoff verkauft wurde, wurde der Normalwert für jede dieser Sorten getrennt ermittelt.

b) *Kuwait*

- (8) Bei der Ermittlung des Normalwerts mußte die Tatsache berücksichtigt werden, daß es keine nennenswerten Verkäufe gleichartiger Waren auf dem Binnenmarkt dieses Landes gab. Daher wurde beschlossen, den Normalwert auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes festzusetzen.

Der rechnerisch ermittelte Wert wurde durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne berechnet. Die Produktionskosten wurden unter Zugrundelegung aller

variablen und fixen Material- und Herstellungskosten im normalen Handelsverkehr des Ursprungslandes zuzüglich eines angemessenen Betrages für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten ermittelt.

Bei der vorläufigen Ermittlung des Normalwerts wurde den Produktionskosten eine Gewinnspanne von 10 % hinzugerechnet. Der Ausführer behauptete jedoch, daß diese Spanne zu hoch wäre angesichts der Tatsache, daß sein Unternehmen und andere Harnstoffhersteller in der Welt seit beträchtlicher Zeit Verluste erlitten hatten. Daher wurde vorgeschlagen, keine Gewinnspanne hinzuzurechnen.

Nach dem eindeutigen Wortlaut von Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84, wonach der rechnerisch ermittelte Wert durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne berechnet wird, geht es nicht um die Frage, ob eine Gewinnspanne hinzugerechnet werden soll oder nicht, sondern vielmehr darum, was eine angemessene Gewinnspanne ist. Nach den verfügbaren Beweismitteln wurde es als unvertretbar angesehen, eine Gewinnspanne von weniger als 2,5 % hinzuzurechnen, da dieser Wert das absolute Minimum darstellt, wenn ein Hersteller in diesem Wirtschaftszweig die erforderlichen Gewinne zur Aufrechterhaltung eines modernen Fertigungsbetriebs erwirtschaften soll.

Der Harnstoffhersteller in Kuwait hatte als Alternative vorgeschlagen, den Normalwert nicht auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes, sondern auf der Grundlage der Preise bei der Ausfuhr nach Drittländern zu berechnen. Diesem Vorschlag konnte nicht gefolgt werden, da er in einer sehr späten Phase der Untersuchung vorgebracht wurde und es angesichts der stark rückläufigen Preise auf dem Weltmarkt nicht angemessen erschien, die Preise bei der Ausfuhr nach Drittländern zugrunde zu legen. Angesichts der stark gefallen Weltmarktpreise besteht nämlich die große Wahrscheinlichkeit, daß ein Ausführer, der auf einem Markt Dumping praktiziert, dies auch auf anderen Märkten tun wird.

c) *Trinidad und Tobago*

- (9) Bei der Ermittlung des Normalwerts wurde die Tatsache berücksichtigt, daß es keine nennenswerten Verkäufe gleichartiger Waren auf dem Binnenmarkt dieses Landes gab. Daher wurde beschlossen, den Normalwert auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Wertes festzusetzen.

Der rechnerisch ermittelte Wert wurde durch Addition der Produktionskosten und einer angemessenen Gewinnspanne berechnet. Die Produktionskosten wurden unter Zugrundelegung aller variablen und fixen Material- und Herstellungskosten im normalen Handelsverkehr des Ursprungslandes zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und andere Gemeinkosten ermittelt.

Der Hersteller in Trinidad und Tobago beantragte, Abschreibung und Wertminderung aus den Produktionskosten auszuklammern, mit der Begründung, daß die Produktion der betreffenden Ware erst vor kurzem angelaufen sei, und daß folglich diese Kosten nicht als im normalen Handelsverkehr angefallen gelten könnten. Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, weil diese Faktoren normale Bestandteile der Produktionskosten eines Unternehmens in einem Marktwirtschaftsland sind und tatsächliche Ausgaben widerspiegeln. Ferner wurde beantragt, die Kosten für die Finanzierung des Baus einer Fabrikanlage auszuklammern, da anderenfalls die Gemeinschaft gegen die Artikel 129 und 185 des Dritten AKP—EWG-Abkommens verstoßen würde. Einem solchen Antrag kann jedoch nicht stattgegeben werden, da diese Artikel für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts nicht ausschlaggebend sind. Der Entwicklungsstand eines Ausfuhrlandes kann nur berücksichtigt werden, wenn geprüft wird, welche Maßnahmen im Interesse der Gemeinschaft am geeignetsten sind, nicht aber bei der Dumpingermittlung, bei der objektive Kriterien zugrunde gelegt werden müssen. Diese Auslegung steht im Einklang mit Artikel 13 des Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des GATT.

Die Firma beantragte ferner, daß ein Teil der Kosten für den Bau eines Kais für die Verschiffung von Waren einschließlich Harnstoff bei der endgültigen Ermittlung des Normalwerts ausgeklammert wird. Da bei der Untersuchung an Ort und Stelle festgestellt wurde, daß diese Beträge effektiv während des Untersuchungszeitraums der Harnstofffabrik angelastet worden sind, und daß danach keine ausreichenden Beweismittel für das Gegenteil vorgelegt worden sind, konnte diesem Antrag nicht stattgegeben werden.

Im Zusammenhang mit der Gewinnspanne wurde behauptet, daß es nicht angemessen wäre, an der während der vorläufigen Sachaufklärung festgesetzten Zahl von 7 % festzuhalten, weil die Marktpreise während des Untersuchungszeitraums rückläufig waren und die Harnstoffhersteller weltweit keine Gewinne mehr erzielen konnten. Aus den unter Randnummer 8 genannten Gründen wurde es für vernünftig erachtet, zu den Produktionskosten des Herstellers in Trinidad und Tobago eine Gewinnspanne von 2,5 % hinzuzurechnen.

d) Jugoslawien

- (10) In Ermangelung einer ausreichenden Mitarbeit des jugoslawischen Ausführers während der ersten Phase der Untersuchung wurde der Normalwert vorläufig auf der Grundlage der verfügbaren Informationen festgesetzt d. h. anhand des auf dem Binnenmarkt zu zahlenden Preises gemäß der Behauptung in dem Antrag. Obgleich in einer späteren Phase der Untersuchung das betreffende Unternehmen angeboten hatte, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, wurden keine Beweis-

mittel hinsichtlich des Normalwerts vorgelegt. Der Rat bestätigt daher die vorläufige Sachaufklärung der Kommission.

e) Libyen

- (11) Da der betroffene Hersteller nach der vorläufigen Sachaufklärung der Kommission keine Sachäußerungen vorgebracht und sich auch nicht in ausreichender Weise zur Mitarbeit bereit gezeigt hatte, wurde der Normalwert gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 mangels besserer Informationen endgültig auf der Grundlage der verfügbaren Angaben festgesetzt, d. h. anhand der in dem Antrag genannten Produktionskosten. Was die den Produktionskosten hinzuzurechnende Gewinnspanne anbetrifft, so wurde es für angemessen erachtet, die gleiche Gewinnspanne zugrunde zu legen wie für die Hersteller in Kuwait und in Trinidad und Tobago (siehe Randnummer 8).

f) Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik und UdSSR

- (12) Bei der vorläufigen Ermittlung des Normalwerts berücksichtigte die Kommission die Tatsache, daß die Tschechoslowakei, die Deutsche Demokratische Republik und die UdSSR Länder ohne Marktwirtschaft sind. Bei der Untersuchung, ob die Einfuhren aus diesen Ländern gedummt waren, mußte daher der Normalwert in einem Marktwirtschaftsland herangezogen werden. In diesem Zusammenhang hatten die Antragsteller den österreichischen Markt vorgeschlagen.
- (13) Die Kommission war aus den unter Randnummer 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1289/87 dargelegten Gründen jedoch der Auffassung, daß Saudi Arabien für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung in diesem Fall ein angemessenes und nicht unvertretbares Vergleichsland darstellte.
- (14) Die Hersteller in der Tschechoslowakei und der UdSSR hatten nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls gegen diese Wahl keine Einwände erhoben.

Der Hersteller in der Deutschen Demokratischen Republik beantragte, daß der Normalwert auf der Grundlage seiner eigenen Produktionskosten und nicht anhand des Normalwerts in einem dritten Marktwirtschaftsland ermittelt wird. Diesem Antrag konnte jedoch nicht stattgegeben werden, da dieses Berechnungsverfahren in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 nicht vorgesehen ist.

Der Rat bestätigt daher die vorläufige Sachaufklärung der Kommission.

ii) Ausführpreise

- (15) Die Ausführpreise wurden im allgemeinen auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Waren ermittelt.

- (16) Bezüglich der Ausfuhren der Ware mit Ursprung in der UdSSR in die Gemeinschaft wurde festgestellt, daß die Mehrheit dieser Exporte über eine Tochtergesellschaft in der Gemeinschaft abgewickelt wurde. Obgleich unter derartigen Umständen der Ausfuhrpreis gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 normalerweise rechnerisch ermittelt wird, erachtete die Kommission es für die Zwecke der vorläufigen Sachaufklärung für ausreichend, den Ausfuhrpreis für diese Geschäfte auf der Grundlage des vom Einführer an den Ausführer gezahlten Rechnungswerts festzusetzen. Es bestand in der Tat Grund zu der Annahme, daß sich die Rechnungspreise nicht sehr erheblich von den Preisen unterschieden, die sich bei der rechnerischen Ermittlung des Ausfuhrpreises ergeben hätten.

Nach der Einführung der vorläufigen Antidumpingzölle fand eine Untersuchung an Ort und Stelle bei dem verbundenen Einführer des Ausführers in der UdSSR statt, um vor allem die Preise zu überprüfen, zu denen die eingeführte Ware von diesem Einführer erstmals an unabhängige Abnehmer weiterverkauft wurde. Auf der Grundlage dieser Zahlen wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 schließlich rechnerisch ermittelt.

Für die übrigen Ausfuhren des Ausführers in der UdSSR während des Untersuchungszeitraums, d. h. diejenigen an nicht verbundene Einführer, wurden die Ausfuhrpreise auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Preise berechnet.

iii) Vergleich

- (17) Beim Vergleich des Normalwerts mit den Ausfuhrpreisen wurden soweit angemessen gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede berücksichtigt.

a) Unterschiede bei den Mengen

- (18) Der Hersteller/Ausführer in Saudi-Arabien beantragte eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 zur Berücksichtigung von Unterschieden zwischen den auf dem Inlandsmarkt und den zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft verkauften Mengen. Zu diesem Zweck wurde vorgeschlagen, den Mengenrabatt, der auf dem Inlandsmarkt bei der Abnahme von 5 000 Tonnen oder mehr gewährt wurde, auf alle Inlandsverkäufe anzuwenden, um sie mit den Ausfuhrmengen vergleichen zu können.

Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, da keine ausreichenden Beweismittel dafür vorgelegt wurden, daß alle Kriterien nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) Ziffer i) oder ii) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 gegeben waren. Der Rat

verweist darauf, daß Unterschiede bei den Mengen bereits bei der Bestimmung des Normalwerts auf der Grundlage des gewogenen Durchschnitts aller tatsächlich gezahlten Preise und bei den Berichtigungen für Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen berücksichtigt worden waren.

b) Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen

- (19) Im Falle der Unterschiede bei den Verkaufsbedingungen wurden die Berichtigungen auf diejenigen Unterschiede beschränkt, die in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen standen, wie Unterschiede betreffend Kreditbedingungen, Bankkosten, Transport, Versicherung, Provisionen, Lagerkosten, Gehälter für Verkaufspersonal, Verpackung und Umschlag.
- (20) Anträge auf weitere Berichtigungen, z. B. für Unterschiede bei technischer Hilfe und Werbung, wurden nicht berücksichtigt, da keine ausreichenden Beweismittel dafür vorgelegt wurden, daß diese Kostenunterschiede in direkter Beziehung zu den betreffenden Verkäufen standen.

Der Hersteller/Ausführer in Saudi-Arabien beantragte ferner eine Berichtigung für Unterschiede bei der Handelsstufe mit der Begründung, daß alle Verkäufe auf dem Inlandsmarkt an Endverbraucher, d. h. einzelne Bauern oder Agrargesellschaften erfolgten, mit Ausnahme von den Lieferungen an einen Kunden, bei dem es sich um einen industriellen Großabnehmer von Harnstoff handelte, der in der Regel Anspruch auf einen zusätzlichen Rabatt hatte, während mehr als 70 % der Lieferungen nach der Gemeinschaft angeblich für industrielle Zwecke an Kunden erfolgten, die Harnstoff in anderen Düngemittelsorten verarbeiteten.

Diesem Antrag wurde nicht stattgegeben, da nicht in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wurde, daß ein Unterschied bei der Handelsstufe bestand, da der größte Teil der Verkäufe sowohl auf dem Inlandsmarkt als auch auf der Exportseite an Endverbraucher erfolgte. Ferner räumte der Hersteller/Ausführer ein, daß der betreffende Abnehmer in Saudi-Arabien während des Untersuchungszeitraums einen solchen Rabatt nicht erhalten hatte.

- (21) Der Vergleich der Ausfuhrpreise mit dem Normalwert wurde auf der folgenden Stufe durchgeführt:
- Saudi Arabien : ab Lager
 - Kuwait und Trinidad und Tobago : fob
 - Jugoslawien, Libyen, Tschechoslowakei, Deutsche Demokratische Republik und UdSSR : ab Werk

iv) Dumpingspannen

- (22) Als Dumpingspanne wurde für jeden Ausführer der Betrag ermittelt, um den der festgestellte Normalwert über dem Preis für jeden Exportverkauf in die Gemeinschaft lag.

Die Prüfung der Fakten zeigte, daß bei den in dieses Verfahren einbezogenen Herstellern/Ausführern Dumping vorlag.

%

- (23) Die Dumpingspannen sind je nach Ausführer unterschiedlich. Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne erreichte für jeden betroffenen Ausführer folgenden Wert:

	%
a) <i>Saudi Arabien</i> :	
SAMAD/SAFCO	55
b) <i>Kuwait</i> :	
PIC	36
c) <i>Trinidad und Tobago</i> :	
NEC	37
d) <i>Jugoslawien</i> :	
INA	78
e) <i>Libyen</i> :	
NAPETCO	58
f) <i>Tschechoslowakei</i> :	
Petrimex	36
g) <i>Deutsche Demokratische Republik</i> :	
Chemie-Export-Import	51

h) *UdSSR* :

Sojuzpromexport

60

D. SCHÄDIGUNG

- (24) Hinsichtlich der durch die gedumpte Einfuhren verursachten Schädigung ergibt sich aus den vorliegenden Beweismitteln, daß die Harnstoffeinfuhren aus der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, Libyen, Saudi-Arabien, der UdSSR, Trinidad und Tobago und Jugoslawien in die Gemeinschaft von 95 188 Tonnen im Jahr 1984 auf 236 245 Tonnen im Jahr 1985, also um 148 % gestiegen sind. In den ersten neun Monaten 1986 erreichten diese Einfuhren 722 445 Tonnen. Über das gesamte Jahr 1986 stiegen diese Einfuhren auf 1 034 051 Tonnen an, was einem Anstieg um 338 % gegenüber 1985 entspräche.

Die Einfuhren (in Tonnen) aus jedem der in dieses Verfahren einbezogenen Länder erhöhten sich zwischen 1984 und 1986 wie folgt :

	1984	1985	1986 (9 Monate)	1986 (volles Jahr)
Tschechoslowakei	34 257	33 621	30 951	42 631
Deutsche Demokratische Republik	33 771	26 180	72 274	89 739
Kuwait	—	11 212	46 709	46 710
Libyen	2 188	15 252	182 369	284 303
Saudi Arabien	—	20 000	110 475	110 475
UdSSR (*)	9 223	77 650	154 834	270 849
Trinidad und Tobago	—	30 209	94 871	147 936
Jugoslawien	15 749	22 121	29 972	41 408

(*) Nach den von dem Ausführer in der UdSSR vorgelegten Zahlen waren die Ausfuhren sogar noch höher, vor allem 1985. Jedoch wurden dafür keine ausreichenden Beweismittel vorgelegt.

- (25) Diese Entwicklung stellt eine Erhöhung des Marktanteils dieser Länder in der Gemeinschaft von 2,45 % im Jahr 1984 auf 5,85 % im Jahr 1985 und auf 20,28 % während der ersten neun Monate 1986 dar. Wenn man die von den Herstellern in der EWG für den Eigenbedarf produzierte Harnstoffmenge vom Gesamtverbrauch in der Gemeinschaft abzieht, ergibt sich ein Anstieg des Marktanteils der gedumpte Einfuhren von 3,48 % 1984 auf 8,20 % 1985 und 26,29 % während der ersten neun Monate 1986. Wenn man diese Entwicklung in Beziehung setzt zur der Verwendung von Harnstoff im Agrarsektor allein und annimmt, daß 90 % der gedumpte Einfuhren in diesem Sektor abgesetzt werden, ergibt sich eine Erhöhung des Marktanteils von 4,06 % 1984 auf 9,37 % 1985 und 29 % in den ersten neun Monaten 1986.

- (26) Mehrere Parteien machten geltend, daß bei der Beurteilung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft der Tatsache Rechnung getragen werden müsse, daß die Gemeinschaftshersteller selbst einen Teil der gedumpte Produkte abnehmen.

In dieser Hinsicht wurde festgestellt, daß im Untersuchungszeitraum etwa 108 000 Tonnen Harnstoff mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik, Libyen, der UdSSR sowie Trinidad und Tobago direkt oder indirekt von Harnstoffherstellern in der Gemeinschaft eingeführt wurden.

- a) Im Untersuchungszeitraum kauften die französischen Hersteller etwa 68 000 Tonnen der gedumpte Produkte. Diese Geschäfte wurden

vor allem deshalb getätigt, weil einer der Gemeinschaftshersteller seine Hauptfertigungsanlage 1985 für neun Monate stillgelegt hatte, um die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, und ihm infolgedessen nicht genügend Harnstoff für die Belieferung inländischer Kunden zur Verfügung stand. Nach Angaben der französischen Hersteller wollten diese ferner vermeiden, daß einige ihrer Kunden sich einen anderen Lieferanten suchen. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen waren die Wiederverkaufspreise der eingeführten Erzeugnisse ähnlich hoch wie die Preise, die diese Hersteller für ihr eigenes Produkt praktizierten.

- b) Die italienischen Hersteller kauften den gesamten im Untersuchungszeitraum nach Italien eingeführten Harnstoff mit Ursprung in der UdSSR, das heißt 16 881 Tonnen.

Etwa 4 500 Tonnen davon wurden an regelmäßige Kunden zu Preisen weiterverkauft, die erheblich niedriger waren als die Verkaufspreise des in Italien hergestellten Erzeugnisses. Bei der Restmenge waren die Wiederverkaufspreise den Preisen der in Italien produzierten und verkauften Ware ähnlich.

- c) Der portugiesische Harnstoffhersteller kaufte 1986 17 182 Tonnen des betreffenden Produkts mit Ursprung in Libyen und rund 6 000 Tonnen Harnstoff mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik. Grund für diese Geschäfte war ein größerer Ausfall der Fertigungsanlage dieses Herstellers.

Unter diesen Umständen beschloß die Kommission bei ihrer vorläufigen Sachaufklärung, die französischen und die italienischen Hersteller, die die gedumpte Ware eingeführt und wiederverkauft haben, nicht aus dem von den gedumpten Einfuhren betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auszuschließen. Der Rat stellt fest, daß die von diesen Herstellern eingeführte und weiterverkaufte Menge nur einen geringen Teil (0,61 % und 5,34 % im Jahr 1985 und in den ersten neun Monaten 1986) der gesamten Harnstoffverkäufe der antragstellenden Hersteller der Gemeinschaft an die Landwirtschaft ausmachten und daß nur ein geringer Teil davon, nämlich 0,29 % und 2,06 % des Gesamtverbrauchs in der Gemeinschaft, zu besonders niedrigen Preisen weiterverkauft wurde. Der Rat war der Auffassung, daß ein etwaiger Schaden, der den Gemeinschaftsherstellern durch diese Verkäufe zu niedrigen Preisen entstanden war, selbstverschuldet war. In Anbetracht des begrenzten Umfangs der betreffenden Geschäfte und der Tatsache, daß der größte Teil der von den Gemeinschaftsherstellern getätigten Einfuhren zu Preisen weiterverkauft wurde, die den eigenen Preisen der Hersteller entsprachen,

war der Rat der Auffassung, daß die betreffenden Hersteller nicht aus dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 ausgeschlossen werden sollten. Da jedoch der portugiesische Hersteller 1986 keine Eigenproduktion aufzuweisen hatte, erachtete der Rat es für angemessen, dieses Unternehmen aus der Schadensbeurteilung auszuklammern.

Mehrere von dem Ergebnis dieser Verfahren betroffene Parteien machten geltend, daß die von den Gemeinschaftsherstellern nach Ablauf des Untersuchungszeitraums getätigten Einfuhren berücksichtigt werden sollten. Dieser Antrag ist abzulehnen, da es mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84, demzufolge die Dumpinguntersuchung einen der Einleitung des Verfahrens vorangehenden Zeitraum umfaßt, nicht vereinbar wäre, gedumpte Einfuhren zu berücksichtigen, die nach Ablauf des Untersuchungszeitraums getätigt worden sind.

- (27) Unter Zugrundelegung der Hypothese, daß der Trend der ersten neun Monate 1986 in den letzten drei Monaten anhielt, wurde festgestellt, daß der Harnstoffverbrauch in der Gemeinschaft zwischen 1984 und 1986 am freien Markt von 2 737 503 Tonnen auf 3 734 977 Tonnen, also um etwa 36 % und für landwirtschaftliche Zwecke von 2 108 503 Tonnen auf 3 054 009 Tonnen, also um etwa 44 % zunahm.

Bei der Prüfung der Auswirkungen der gedumpten Einfuhren auf den Gemeinschaftsmarkt wurde festgestellt, daß die Gesamtproduktion von Harnstoff von rund 5 567 000 Tonnen 1984 auf 4 870 000 Tonnen 1985 und 4 313 000 Tonnen 1986 zurückging (in der Annahme, daß die Produktionsrate für die ersten neun Monate 1986 in den verbleibenden drei Monaten unverändert blieb), das heißt, um 12,5 % 1985 und um 11,4 % 1986. Die am freien Markt verfügbare Harnstoffmenge (d. h. Gesamtproduktion minus Eigenbedarf) fiel von schätzungsweise 4 415 321 Tonnen 1984 auf schätzungsweise 3 710 000 1985 und schätzungsweise 3 228 000 Tonnen 1986, in der Annahme, daß die Produktionsrate für die ersten neun Monate 1986 in den verbleibenden drei Monaten unverändert blieb. Diese Entwicklung würde einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr von 16 % 1985 und 13 % 1986 entsprechen.

- (28) Die Kapazitätsauslastung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft hat sich von etwa 85 % 1984 auf etwa 77 % 1985 und weiter auf etwa 66 % 1986 verringert. Getrennte Angaben über die Kapazitätsauslastung für die Harnstoffproduktion für den freien Markt waren nicht verfügbar, weil die Zahlen über die Produktionskapazität nicht nach künftiger Verwendung der Ware unterscheiden.

(29) Der Gesamtabsatz von in der Gemeinschaft produziertem Harnstoff in der Gemeinschaft stieg von etwa 3 587 000 Tonnen 1984 auf etwa 3 615 000 Tonnen 1985. 1986 fiel der Absatz auf etwa 3 461 000 Tonnen (in der Annahme, daß der Trend der ersten neun Monate 1986 in den verbleibenden drei Monaten unverändert blieb) und lag damit um 3,5 % unter dem Niveau von 1984. Die Harnstoffverkäufe der Gemeinschaftshersteller am freien Markt in der Gemeinschaft gingen von 2 435 771 Tonnen 1984 auf 1 782 315 Tonnen in den ersten neun Monaten 1986 zurück. Ausgehend von der Hypothese, daß der Absatztrend der ersten neun Monate 1986 in den verbleibenden drei Monaten des Jahres 1986 unverändert blieb, ergäbe sich für 1986 ein Absatzvolumen von 2 376 420 Tonnen, was einem Rückgang um 2,44 % gegenüber 1984 entspräche. Die Harnstoffverkäufe der betreffenden Unternehmen für die Landwirtschaft blieben im gleichen Zeitraum (1984 — 1986) konstant.

Die Harnstoffverkäufe der Gemeinschaftshersteller außerhalb der Gemeinschaft fielen von rund 1 901 000 Tonnen 1984 auf rund 1 492 000 Tonnen 1985 und rund 728 000 Tonnen 1986 (in der Annahme, daß der Trend der ersten neun Monate 1986 in den verbleibenden drei Monaten anhielt).

(30) Der Anteil der Gemeinschaftshersteller am freien Harnstoffmarkt der Gemeinschaft betrug 1984 89 %. 1985 fiel dieser Anteil auf 85,27 % und in den ersten neun Monaten 1986 auf rund 65 %. Der Marktanteil dieser Hersteller bei Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke ging von etwa 87 % 1984 auf rund 83 % 1985 und schätzungsweise 61 % in den ersten neun Monaten des Jahres 1986 zurück.

In Frankreich und Italien, die vor dem Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft die wichtigsten Absatzmärkte für landwirtschaftlichen Harnstoff waren, ging der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller bei landwirtschaftlichem Harnstoff von etwa 95 % bzw. 88 % im Jahr 1984 auf etwa 74 % bzw. 71 % während der ersten neun Monate des Jahres 1986 zurück.

Im Vereinigten Königreich fiel der Marktanteil der inländischen Hersteller am freien Harnstoffmarkt von etwa 44 % 1984 auf rund 39 % in den ersten neun Monaten des Jahres 1986. In Irland verringerte sich der Marktanteil der Inlandhersteller von etwa 78 % 1984 auf etwa 54 % in den ersten Monaten des Jahres 1986. Diese Entwicklung spiegelt die Tatsache wider, daß die Gemeinschaftshersteller keinen Nutzen aus der Verbrauchszunahme

ziehen konnten, die in vollem Umfang von den gedumpte Einfuhren absorbiert wurde.

(31) Was die Preise und die Rentabilität anbetrifft, so wurde es für angemessen erachtet, folgendes zu untersuchen :

i) die Entwicklung der Verkaufspreise, zu denen die antragstellenden Hersteller in dem Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis 30. September 1986 Harnstoff in der Gemeinschaft verkauften ;

ii) die Beziehung zwischen diesen Preisen, den Produktionskosten der Harnstoffhersteller in der Gemeinschaft in diesem Zeitraum und der Rentabilität ihres Harnstoffabsatzes in der Gemeinschaft ;

iii) die Beziehung zwischen den Preisen der antragstellenden Hersteller und den Preisen, zu denen die gedumpte Waren in der Gemeinschaft verkauft wurden.

Da die Sachaufklärung betreffend den italienischen und den französischen Markt, wie sie unter den Randnummern 31 und 32 der Verordnung (EWG) Nr. 1289/87 dargelegt sind, nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls nicht wesentlich angefochten wurde, bestätigt der Rat diese Sachaufklärung.

(32) Nach der Einführung des vorläufigen Zollsatzes stellte die Kommission weitere Untersuchungen über die Position der Gemeinschaftshersteller im Vereinigten Königreich und in Irland an, die 6,4 % bzw. 4 % des Marktes für landwirtschaftlichen Harnstoff in der Gemeinschaft darstellen.

Im Falle des inländischen Herstellers im Vereinigten Königreich wurde festgestellt, daß die Produktionskosten (pro Einheit) 1985 15 % höher waren als 1984, während die durchschnittlichen Nettoverkaufspreise im gleichen Zeitraum um etwa 13 % stiegen. Ferner wurde festgestellt, daß die Produktionskosten je Einheit in den ersten neun Monaten 1986 gegenüber den ersten neun Monaten 1985 relativ konstant waren, während sich die Nettopreise pro Einheit im Durchschnitt nach Abzug des Rabatts um 17 % verringert hatten. Außerdem wurde festgestellt, daß seine Verkaufspreise vor Abzug des Rabatts auf dem Inlandsmarkt zwischen dem 1. Juli 1985 und dem 30. Juni 1986 um 14,9 % gefallen waren, so daß sich die Rentabilität bedeutend vermindert hatte. Nach den Feststellungen machte dieser Hersteller ab 1985 Verluste, die während der ersten neun Monate 1986 drastisch anstiegen. Außerdem wurde während des Untersuchungszeitraums eine Preisunterbietungsspanne im gewogenen Durchschnitt von 4,8 % festgestellt.

In Irland fielen die Verkaufspreise des einzigen inländischen Herstellers zwischen Januar 1986 und Juni 1986 um 14,3 %; dabei handelt es sich um den Zeitraum, in dem die gedumpte Einfuhren erstmals einen bedeutenden Marktanteil erreichten, und der irische Hersteller erlitt entsprechende Absatzverluste. Preisunterbietungen im gewogenen Durchschnitt zwischen 18 % und 23 % wurden auch auf diesem Markt festgestellt.

Im Falle dieses Herstellers stiegen die Produktionskosten zwischen 1984 und 1985 um 41,6 %, während die Nettoverkaufspreise auf dem Inlandsmarkt um 7,5 % stiegen. Die Produktionskosten je Einheit verringerten sich in den ersten neun Monaten 1986 um 20,4 % gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, während der durchschnittliche Verkaufspreis je Einheit nach Abzug des Rabatts um 26,9 % zurückgegangen war.

Was die Rentabilität dieses Herstellers anbetrifft, so wurde festgestellt, daß sich die Gewinne 1985 um 17 % und in den ersten neun Monaten 1986 um 7 % verminderten.

- (33) Hinsichtlich der Preise und der Rentabilität der Hersteller in Spanien bestätigt der Rat die Sachaufklärung der Kommission unter Randnummer 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1289/87, die nicht angefochten worden ist.
- (34) Zur Ermittlung der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft prüfte die Kommission die Einflüsse aller gedumpte Einfuhren aus allen betroffenen Ländern. Zur Klärung der Frage, ob eine Kumulierung angemessen ist, prüfte die Kommission, ob die betreffenden gedumpte Einfuhren zu der durch die Gemeinschaft erlittenen erheblichen Schädigung beigetragen haben. Bei ihrer Feststellung berücksichtigte die Kommission die Vergleichbarkeit der eingeführten Waren in bezug auf chemische und physikalische Eigenschaften, das Ausmaß, in dem jedes der eingeführten Erzeugnisse in der Gemeinschaft mit der gleichartigen Ware der Gemeinschaftshersteller konkurrierte, das Einfuhrvolumen und den Anstieg der Einfuhrmengen seit 1984 aus den einzelnen Lieferländern.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der eingeführten Waren, die in erster Linie in Form von Prills geliefert wurden, wurde festgestellt, daß die Waren sowohl im landwirtschaftlichen als auch im technischen Sektor unabhängig von dem Ursprungsland austauschbar waren, da sie ziemlich die gleichen chemischen und physikalischen Eigenschaften aufwiesen. Ferner wurde festgestellt, daß die Waren aus jedem von den Verfahren betroffenen Ausfuhrändern mit der gleichartigen Ware der Gemeinschaft im Wettbewerb stand.

Bezüglich der Einfuhren der Ware mit Ursprung in Trinidad und Tobago wurde geltend gemacht, daß diese nicht mit den Waren mit Ursprung in den

anderen in das Verfahren einbezogenen Drittländern konkurrierten, weil es sich bei dem in die Gemeinschaft ausgeführten Produkt um Granulat zur Herstellung von Mehrstoffdüngemitteln handele, während der in der Gemeinschaft verkaufte Harnstoff mit Ursprung in den übrigen von dem Verfahren betroffenen Ländern in Form von Prills geliefert werde. Ferner wurde geltend gemacht, daß Granulat in der Regel zu höheren Preisen verkauft werde als Prills.

In der Untersuchung wurde jedoch festgestellt, daß Harnstoffgranulat und Harnstoffprills gleichartige Erzeugnisse sind. Erstens sind Prills und Granulat chemisch völlig gleich. Zweitens haben die physikalischen Unterschiede wie Stückgröße, Druck- und Abtriebsfestigkeit keinen nennenswerten Einfluß auf die Austauschbarkeit der beiden Sorten. Ferner wurden keine Beweismittel dafür erbracht, daß während des Untersuchungszeitraums für Harnstoffgranulat ein Aufpreis gezahlt wurde. Bezüglich der Einfuhrpreise der Ware mit Ursprung in Trinidad und Tobago wurde festgestellt, daß der von dem Ausführer in Trinidad und Tobago im Untersuchungszeitraum in Rechnung gestellte Durchschnittspreis nicht höher war als die Preise der meisten anderen von diesem Verfahren betroffenen Ausführer.

Was die Volumen der gedumpte Einfuhren anbetrifft und insbesondere ihr Anstieg zwischen 1984 und 1986, so wurde folgende Entwicklung festgestellt:

— Tschechoslowakei :	+ 24 %
— Deutsche Demokratische Republik :	+ 165 %
— Libyen :	+ 12 893 %
— UdSSR :	+ 2 836 %
— Jugoslawien :	+ 162 %

Was die neuen Bieter am Markt, wie Kuwait, Saudi-Arabien und Trinidad und Tobago anbetrifft, die 1985 erstmals nach der Gemeinschaft exportierten, so verzeichneten ihre Ausfuhren zwischen 1985 und 1986 folgende Zunahme:

— Kuwait :	+ 316 %
— Saudi-Arabien :	+ 452 %
— Trinidad und Tobago :	+ 389 %

Anhand dieser Analyse kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß zur Feststellung des Ausmaßes der dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft entstandenen Schädigung die kumulativen Auswirkungen der gedumpte Einfuhren aus allen betroffenen Exportländern zu berücksichtigen sind.

Der Rat bestätigt diese Sachaufklärung und diese Ergebnisse.

- (35) Unter diesen Umständen ist der Rat der Auffassung, daß dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren eine bedeutende Schädigung verursacht wird.
- (36) Ferner wurde untersucht, ob die Schädigung durch andere Faktoren hervorgerufen worden ist, wie die weltweite Harnstoffschwemme, die nach Meinung mehrerer Ausführer und Einführer zu einem generellen Preisverfall geführt und für die Gemeinschaftshersteller einen Verlust von Exportmärkten zur Folge hatte. Ferner meinten einige Parteien, daß die möglicherweise festgestellten Schwierigkeiten der Gemeinschaftshersteller auf den scharfen Wettbewerb zwischen den Gemeinschaftsherstellern selbst und nicht auf die Einfuhren aus Drittländern zurückzuführen seien.

Aus dem vorliegenden Informationen geht hervor, daß bei Harnstoff und anderen Düngemitteln seit 1984 weltweit ein bedeutender Produktionsüberhang und Produktionsüberschüsse festzustellen sind, die auch ohne die gedumpte Einfuhren zu einem Preisrückgang in der Gemeinschaft hätten führen können, insbesondere da der Düngemittelmarkt äußerst transparent ist und Informationen in der Regel Käufern und Verkäufern leicht zugänglich sind.

Ferner wurde festgestellt, daß die Gemeinschaftshersteller infolge der höheren Produktionskapazität in Drittländern einen Teil ihrer Exportmärkte verloren. Daher bekam der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren sogar noch stärker zu spüren. Ferner wurde die Tatsache berücksichtigt, daß die Verbrauchszunahme innerhalb der Gemeinschaft in den letzten drei Jahren ausschließlich den gedumpte Einfuhren zugute kam (vgl. Randnummer 27).

Hinsichtlich der innergemeinschaftlichen Verkäufe wurde festgestellt, daß auf dem französischen Markt erhebliche Mengen Harnstoff für landwirtschaftliche Zwecke von Gemeinschaftsherstellern aus anderen Mitgliedstaaten abgesetzt wurden. Da Harnstoff äußerst preispfindlich ist, mußten auch diese Hersteller ihre Verkaufspreise an diejenigen der gedumpte Einfuhren anpassen, indem sie rückwirkend Rabatte gewährten. In Italien wurden keine nennenswerten Verkäufe durch andere Gemeinschaftshersteller festgestellt.

Was die Einfuhren aus nicht von diesen Verfahren betroffenen Drittländern anbetrifft, die vor der Einleitung dieser Verfahren stattgefunden hatten, so prüfte die Kommission die Marktanteile der einzelnen Exportländer am Gemeinschaftsmarkt auf der Grundlage der von den Antragstellern vorgelegten primafacie-Beweismitteln. Dabei wurde festgestellt, daß die Marktanteile dieser Länder nicht groß genug waren, um in bedeutendem Maße zu der behaupteten Schädigung beizutragen, so daß

sie nicht in die ursprünglichen Verfahren einbezogen worden waren.

Ferner wurde beantragt, daß Einfuhren aus nicht von den Verfahren betroffenen Drittländern berücksichtigt werden sollten, die nach der Einleitung dieser Verfahren beträchtlich zugenommen hatten. Dazu erhielt die Kommission im September 1987 einen Antrag von dem Antragsteller auf Einbeziehung der Einfuhren aus Österreich, Ungarn, Malaysia, Rumänien, den USA und Venezuela in das Antidumpingverfahren. Zu diesem Zweck veröffentlichte die Kommission eine Bekanntmachung⁽¹⁾ zur Ausdehnung der Verfahren.

- (37) Im Zusammenhang mit den für Lieferungen nach der Gemeinschaft in Rechnung gestellten Ausführpreisen machten mehrere Ausführer geltend, daß sie wegen des weltweiten Preisverfalls bei dieser Ware keine andere Wahl hatten, als zu den von der Kommission während der Untersuchung festgestellten niedrigen Preisen zu verkaufen.

In dieser Hinsicht lagen der Kommission widersprechende Informationen vor, die zeigten, daß die Preise außerhalb der Gemeinschaft manchmal höher und manchmal niedriger waren als in der Gemeinschaft. In jedem Fall bestätigt der Rat die Tatsache, daß selbst rückläufige Preise für eine bestimmte Ware außerhalb der Gemeinschaft die Ausführer in keiner Weise berechtigen, ihre Ware innerhalb der Gemeinschaft zu Dumpingpreisen zu verkaufen, noch einen Grund dafür liefert, den Wirtschaftszweig nicht zu schützen, falls und wenn festgestellt worden ist, daß ihm durch die Einfuhren ein bedeutender Schaden entstand.

- (38) Der Rat berücksichtigt die vorstehend ausgeführten Fakten und vertrat die Auffassung, daß der erhebliche Anstieg der gedumpte Einfuhren und die besonders niedrigen Preise, zu denen sie in der Gemeinschaft zum Verkauf angeboten wurden, ein ausschlaggebender Faktor dafür waren, daß der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft seine Preise auf ein Niveau senken mußte, das nicht ausreichte, um seine Kosten zu decken. Gerade bei einer Ware wie Harnstoff, bei der der Kaufpreis offensichtlich der maßgebliche Faktor ist und das Treueverhältnis zwischen Lieferanten und Kunden kaum, wenn überhaupt, eine Rolle spielen dürfte, können sich Niedrigpreisangebote von außerhalb sehr nachteilig auf den inländischen Wirtschaftszweig auswirken, insbesondere wenn, wie in diesem Fall, die Hersteller von der Verbrauchszunahme nicht profitieren konnten. Dies veranlaßte den Rat zu der Feststellung, daß trotz der vorhandenen Überkapazitäten und der Marktschwemme die Auswirkungen der gedumpte Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in den von diesem Verfahren betroffenen Ländern für sich genommen als Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind.

(¹) ABl. Nr. C 271 vom 9. 10. 1987, S. 4.

E. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

- (39) Bauernverbände behaupteten, daß ein Eingreifen nicht im Interesse der Gemeinschaft liege, weil dadurch der von den Bauern zu zahlende Kaufpreis für Harnstoff erhöht werden. Jedoch wurden keine Beweismittel vorgelegt, aus denen hervorgegangen wäre, daß Schutzmaßnahmen nennenswerte Auswirkungen auf die Erzeugungskosten der Bauern hätten oder diese daran hindern würden, etwaige Kostensteigerungen an die Verbraucher weiterzugeben.

Die spanischen Abnehmer von technischem Harnstoff (für die Herstellung von Leim und Harzen) machten geltend, daß technischer Harnstoff aus endgültigen Maßnahmen ausgeklammert werden sollte, weil Schutzmaßnahmen ernsthafte Folgen für die Produktion von Leim und Harzen in Spanien wie auch für die Verarbeitung dieser Produkte, z. B. die Hersteller von Spanplatten, hätten. Das gegenwärtige Verfahren betrifft jedoch die Einfuhren in die gesamte Gemeinschaft und nicht nur nach Spanien. Die Verarbeiter von technischem Harnstoff in anderen Mitgliedstaaten haben keine derartigen Sachäußerungen vorgebracht. Aus Gründen der Zollkontrolle wäre im übrigen der Ausschluß der Einfuhren einer bestimmten Sorte der betroffenen Ware in einem Mitgliedstaat äußerst schwierig, wenn nicht sogar unmöglich.

Ferner wurde nicht der Nachweis erbracht, daß die Nachteile für die Abnehmer von Harnstoff (für landwirtschaftliche und für technische Zwecke), die mit Schutzmaßnahmen verbunden sein könnten, die etwaigen Vorteile von Schutzmaßnahmen für die Gemeinschaft überwiegen würden, die auf die Schaffung von Marktbedingungen abzielen, die den Harnstoffherstellern in der Gemeinschaft die Möglichkeit geben würden, die betreffende Ware in der Gemeinschaft herzustellen und zu verkaufen, ohne größere Verluste infolge umfangreicher Einfuhren zu Dumpingpreisen zu erleiden.

- (40) Ferner wurde geltend gemacht, daß Schutzmaßnahmen die Harnstoffhersteller in der Gemeinschaft davon abhalten würden, ihre Verkaufspreise für diese Ware angesichts des seit Anfang 1986 eingetretenen starken Preisrückgangs bei Erdgas, dem Hauptrohstoff für die Herstellung von Harnstoff, zu senken. Jedoch wurde festgestellt, daß die Preise der Gemeinschaftshersteller im Untersuchungszeitraum im allgemeinen viel stärker zurückgegangen waren als die Produktionskosten.

Ein Ausführer behauptete, daß Antidumpingmaßnahmen im vorliegenden Fall sich nachteilig auf die Produktion auswirken könnten, weil infolge des erwarteten Rückgangs der Einfuhren in die Gemeinschaft die Konkurrenz auf den Drittmarkten zunähme und zu einem weiteren Export-

verlust für die Gemeinschaftshersteller führen würde. Der Rat hielt es für schwierig, wenn nicht sogar für unmöglich, vorauszusagen, ob Schutzmaßnahmen sich negativ auf den Exportumsatz der Gemeinschaftshersteller auswirken können oder nicht.

- (41) Ferner wurde geltend gemacht, daß es nicht im Interesse der Gemeinschaft liege, Schutzmaßnahmen gegenüber Ländern wie Trinidad und Tobago, Jugoslawien, Kuwait und Saudi Arabien zu erlassen, da diese Drittländer besondere Beziehungen zu der Gemeinschaft unterhalten.

Der Rat ist der Auffassung, daß gute Beziehungen zu diesen Ländern zwar für die Gemeinschaft von großem Interesse sind, daß jedoch normale Handelsbedingungen voraussetzen, daß keine Verkäufe zu Dumpingpreisen getätigt werden. Die Gemeinschaft würde daher in diskriminierender Weise handeln, wenn sie Schutzmaßnahmen gegenüber Ausführern aus einigen Ländern, die zu Dumpingpreisen in die Gemeinschaft verkauften, nicht aber gegenüber Ausführern aus anderen Ländern trifft, die sich der gleichen Praktiken bedienen.

- (42) Angesichts der besonders ersten Schwierigkeiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist die Kommission zu dem Schluß gekommen, daß die Interessen der Gemeinschaft endgültige Maßnahmen erfordern.

Der Rat bestätigt diese Schlußfolgerung.

F. VERPFLICHTUNGEN

- (43) Die folgenden Hersteller/Ausführer boten Verpflichtungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2176/84 an:

- Tschechoslowakei :
Petrimex Foreign Company Ltd (Bratislava);
- Deutsche Demokratische Republik :
Chemie-Export-Import (Berlin);
- Trinidad und Tobago :
National Energy Corporation of Trinidad and Tobago Ltd (Port of Spain);
- Kuwait :
Petrochemical Industry Company (Kuwait);
- UdSSR :
Sojuzpromexport (Moskau);
- Jugoslawien :
INA-Petrokemija (Kutina) und INA Commerce (Zagreb).

Diese Verpflichtungen wurden von der Kommission als annehmbar angesehen, weil sie die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in angemessener Weise beseitigen, insofern als sie die

künftigen Einfuhren von Harnstoff aus diesen Ländern auf einen vernünftigen Anteil am Harnstoffverbrauch der Gemeinschaft verringern werden. Außerdem stehen diese Abhilfemaßnahmen, soweit sie Entwicklungsländer betreffen, im Einklang mit Artikel 13 des Antidumpingkodex des GATT.

G. ENDGÜLTIGER ZOLL

- (44) Auf die Einfuhren der betreffenden Waren mit Ursprung in Libyen und Saudi-Arabien sollte ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben werden.

Angesichts des Ausmaßes der verursachten Schädigung sollte der Zollsatz niedriger sein als die endgültig ermittelten Dumpingspannen, aber ausreichen, um die Schädigung zu beseitigen.

- (45) Bei der Bestimmung der Höhe des Zolls, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist, berücksichtigte der Rat insbesondere den Verkaufspreis, der notwendig ist, um die Produktionskosten im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis 30. September 1986 zu decken und dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine angemessene Gewinnspanne zu sichern sowie die Spanne zwischen diesem Zielpreis und den Einfuhrpreisen von gedumptem Harnstoff in der Gemeinschaft.

Nach sorgfältiger Prüfung dieser Faktoren hielt es die Kommission in der Verordnung (EWG) Nr. 1289/87 für angemessen, die Höhe des Zolls so festzusetzen, daß ein repräsentativer Gemeinschaftshersteller in der Lage war, unter Zugrundelegung der Produktionskosten im Zeitraum vom 1. Juli 1985 bis 30. September 1986 ein ausgeglichenes Geschäftsergebnis zu erzielen. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft jedoch machte geltend, daß dies nicht gerechtfertigt sei, weil ein Hersteller von Harnstoff oder einer vergleichbaren Ware normalerweise eine Gewinnspanne von mindestens 15 % im Hinblick auf die erforderlichen Neuinvestitionen erzielen muß. Angesichts der Art der betroffenen Ware hielt der Rat es jedoch nicht für gerechtfertigt, den Produktionskosten eine so hohe Gewinnspanne hinzuzurechnen. Eine Gewinnspanne von 2,5 % wurde daher als vernünftig angesehen, da sie notwendig erscheint, um einen Harnstoffhersteller in die Lage zu versetzen, seine Produktionsanlage auf dem technisch neuesten Stand zu halten. Der repräsentative Gemeinschaftshersteller wurde unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße, der Vielfalt, des Alters und der Leistungsfähigkeit der Produktionsanlagen und der Gesamtproduktionskosten ausgewählt. Auf dieser Grundlage berechnete die Kommission die Zollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, wie folgt:

— Tschechoslowakei :	19,5 %
— Deutsche Demokratische Republik :	17,5 %
— Kuwait :	17,5 %
— Libyen :	34,0 %
— Saudi-Arabien :	40,0 %
— UdSSR :	45,9 %

- (46) Da die vorgenannten Ausführer in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR die alleinigen Ausführer von Harnstoff in diesen Ländern sind und ihre Verpflichtungen alle Ausfuhren der Ware mit Ursprung in diesen Ländern abdecken, ist der endgültige Zoll nicht auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR zu erheben.

Was die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Kuwait, Trinidad und Tobago und Jugoslawien anbetrifft, so wurde festgestellt, daß es sich bei den untersuchten Ausführern tatsächlich um die einzigen Ausführer nach der Gemeinschaft handelte und daß es unwahrscheinlich ist, daß in diesen Ländern andere Ausführer künftig in die Gemeinschaft exportieren werden. Daher wird der endgültige Antidumpingzoll auch im Falle dieser Länder nicht erhoben.

H. VEREINNAHMUNG DES VORLÄUFIGEN ZOLLS

- (47) In Anbetracht der Höhe der festgestellten Dumpingspannen und des Ausmaßes der Schädigung der Gemeinschaftshersteller erachtet der Rat es für notwendig, die als Sicherheit für den vorläufigen Antidumpingzoll hinterlegten Beträge entweder in voller Höhe oder bis zu dem endgültig eingeführten Zollsatz in den Fällen, in denen der endgültige Zollsatz niedriger ist als der vorläufige Zollsatz, endgültig zu vereinnahmen. Im Falle der Waren mit Ursprung in Trinidad und Tobago sowie Jugoslawien erweist sich jedoch die endgültige Vereinnahmung wegen der in Artikel 13 des Antidumpingkomplex des GATT vorgesehenen besonderen und differenzierten Behandlung als nicht angemessen.

I. VERFAHREN

- (48) Da im Beratenden Ausschuss Einwände hinsichtlich der Annahme der von den Ausführern angebotenen Verpflichtungen durch die Kommission vorgebracht wurden, legte die Kommission dem Rat einen entsprechenden Vorschlag vor.
- (49) Der Rat stellte fest, daß in der Zwischenzeit weitere Verfahren betreffend dieselbe Ware mit Ursprung in anderen Ländern eingeleitet wurden (siehe Randnummer 36). Der Rat ist daher der Auffassung, daß die vorliegenden Maßnahmen insoweit vorläufiger Art sind und nach Abschluß der laufenden Verfahren zu überprüfen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Harnstoff der Tarifstellen 31.02 B und ex 31.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs, entsprechend den NIMEXE-Kennziffern 31.02-15 und 31.02-80, mit Ursprung in Libyen und Saudi-Arabien wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der endgültige Antidumpingzoll auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, entspricht folgenden Prozentsätzen :

- Libyen : 34 %,
- Saudi-Arabien : 40 %.

(3) Die geltenden Zollbestimmungen finden Anwendung.

Artikel 2

(1) Die von den nachstehend aufgeführten Unternehmen angebotenen Verpflichtungen werden angenommen :

- Tschechoslowakei :
Patrimex Foreign Trade Company Ltd (Bratislava);
- Deutsche Demokratische Republik :
Chemie-Export-Import (Berlin);
- Trinidad und Tobago :
National Energy Corporation of Trinidad and Tobago Ltd (Port of Spain);
- Kuwait :
Petrochemical Industry Company (Kuwait);
- UdSSR :
Sojuzpromexport (Moskau);
- Jugoslawien :
INA-Petrokemija (Kutina) und INA Commerce (Zagreb).

(2) Das Verfahren betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, Trinidad und Tobago, der UdSSR, und Jugoslawien wird eingestellt.

Artikel 3

(1) Im Falle der Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Libyen und Saudi-Arabien werden die Beträge, die für den vorläufigen Antidumpingzoll nach der Verordnung (EWG) Nr. 1289/87 als Sicherheit hinterlegt worden sind, bis zur Höhe der gemäß Artikel 1 Absatz 2 bestimmten Beträge endgültig vereinnahmt.

(2) Im Falle der Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait und der UdSSR werden die Beträge, die für den vorläufigen Antidumpingzoll nach der Verordnung (EWG) Nr. 1289/87 als Sicherheit hinterlegt worden sind, bis zur Höhe der Beträge, die die folgenden Prozentsätze des Nettopreises, frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, nicht übersteigen, endgültig vereinnahmt :

- Tschechoslowakei : 19,5 %,
- Deutsche Demokratische Republik : 17,5 %,
- Kuwait : 17,5 %,
- UdSSR : 45,9 %.

(3) Im Falle der Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Trinidad und Tobago sowie Jugoslawien werden die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1289/87 als Sicherheit für den vorläufigen Zoll hinterlegten Beträge freigegeben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. November 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

U. ELLEMANN-JENSEN

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3340/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 hinsichtlich des in Italien auf Schweinefleisch anwendbaren landwirtschaftlichen Umrechnungskurses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 sieht vor, daß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs eines Mitgliedstaats nach dem Verfahren des Artikels 12 so angepaßt wird, daß keine neuen Währungsausgleichsbeträge entstehen.

Die Entwicklung des Wechselkurses der italienischen Lira würde unter Berücksichtigung der Änderung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3245/87⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87⁽⁵⁾ bestimmt worden ist, grundsätzlich zur Folge haben, daß sich die in Italien für Schweinefleisch geltenden Ausgleichsbeträge ab 9. November 1987 erhöhen. Um diese Auswirkung zu verhüten, muß der landwirtschaftliche Umrechnungskurs so angepaßt werden, daß diese neuen Ausgleichsbeträge nicht entstehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1890/87 erhält die Schweinefleisch betreffende Zeile folgende Fassung:

Erzeugnis	Landwirtschaftlicher Umrechnungskurs			
	1 ECU = ... Lit	Anwendbar bis ...	1 ECU = ... Lit	Anwendbar ab ...
„Schweinefleisch	1 638,00	8. November 1987	1 654,00	9. November 1987 ⁶⁾

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 9. November 1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 308 vom 30. 10. 1987, S. 28.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3341/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1944/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. November 1987 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1944/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 38.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen	
		Portugal	Drittländer
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	—	190,21
10.01 B II	Hartweizen	46,97	250,41 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
10.02	Roggen	34,01	162,34 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	21,59	182,68
10.04	Hafer	85,88	128,26
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—	170,01 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁸⁾
10.07 A	Buchweizen	21,59	113,79
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	21,59	119,83 ⁽⁴⁾
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybrid-sorghum zur Aussaat	21,97	174,98 ⁽⁴⁾ ⁽⁸⁾
10.07 D I	Triticale	(7)	(7)
10.07 D II	Anderes Getreide	21,59	50,20 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	9,91	280,18
11.01 B	Mehl von Roggen	61,50	241,16
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	86,14	402,46
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	9,74	301,63

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 10.07 D I (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/86 des Rates genannte Abschöpfung wird gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3140/86 der Kommission durch Ausschreibung festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3342/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1945/87 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
zienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 5. November 1987 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 41.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz aus Drittländern hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C II	Sorghum, anderes als Hybridsorghum zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2	4. Term. 3
11.07 A I a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3343/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Ab-
satz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II
des Gemeinsamen Zolltarifs⁽³⁾, insbesondere auf Arti-
kel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2603/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3255/87⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2603/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 309 vom 31. 10. 1987, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Portugal	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (*)	AKP/ÜLG (*) (*) (*)	Basmati (*)
ex 10.06	Reis :				
	B anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	—	338,50	165,65	—
	2. langkörniger	—	302,74	147,77	227,06
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	—	423,13	207,96	—
	2. langkörniger	—	378,43	185,61	283,82
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	13,05	524,54	250,34	—
	2. langkörniger	12,97	599,07	287,65	449,30
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	13,90	558,64	266,97	—	
2. langkörniger	13,90	642,21	308,75	481,66	
III. Bruchreis	92,24	177,53	85,76	—	

N.B. Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(4) Diese Abschöpfung ist auf Basmati-Reis anwendbar, der unter die Regelung der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 fällt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3344/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1907/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2604/87 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3256/87 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 51.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 29. 8. 1987, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 31. 10. 1987, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 11	(ECU/Tonne)		
			1. Term. 12	2. Term. 1	3. Term. 2
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder voll- ständig geschliffener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
b) vollständig geschliffener Reis :					
1. rundkörniger	0	0	0	—	
2. langkörniger	0	0	0	—	
III. Bruchreis	0	0	0	0	

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3345/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Änderung der spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Reissektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 2 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1889/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz
2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kom-
mission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3257/87⁽⁶⁾, wurden für den Reissektor spezifische land-
wirtschaftliche Umrechnungskurse eingeführt. Diese
Umrechnungskurse sind gemäß den Artikeln 2 und 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁷⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1955/87⁽⁸⁾, zu ändern.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 wurde die
Berechnungsweise der Währungsausgleichsbeträge festge-
legt. Aufgrund der gemäß der Verordnung (EWG) Nr.
3153/85 im Zeitraum vom 28. Oktober bis zum 3.
November 1987 festgestellten Kassawechselkurse für die
spanische Peseta und die italienische Lira sind nach
Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85
die spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
für Spanien und Italien zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 wird
durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. November 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 309 vom 31. 10. 1987, S. 9.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 186 vom 6. 7. 1987, S. 1.

*ANHANG***Besonderer landwirtschaftlicher Umrechnungskurs für Reis**

(Verordnung (EWG) Nr. 3294/86)

1 ECU =	48,2869	bfrs
=	2,34113	DM
=	8,93007	dkr
=	179,676	Dr
=	154,521	Pta
=	7,85183	ffrs
=	0,873900	Irf
=	1 704,94	Lit
=	2,63785	hfl
=	0,787378	£Stg

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3346/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur dritten Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung für Kleber von Weizen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 7 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 kann die Anwendung der Bestimmungen über
die Vorausfestsetzung der Erstattung ausgesetzt werden,
wenn bei der Prüfung der Marktlage Schwierigkeiten
infolge der Anwendung dieser Bestimmungen festgestellt
werden oder wenn derartige Schwierigkeiten aufzutreten
drohen.Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2959/87 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.3272/87⁽⁴⁾, wurde die Vorausfestsetzung der Ausfuhrer-
stattung für Kleber von Weizen ausgesetzt. Da die Gründe
für diese Aussetzung fortbestehen, muß diese Maßnahme
für einen begrenzten Zeitraum beibehalten werden, in
dem es möglich ist, die Lage zu verfolgen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Das in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2959/87
genannte Datum des „6. November 1987“ wird durch das
Datum „13. November 1987“ ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.⁽³⁾ ABl. Nr. L 279 vom 2. 10. 1987, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 31. 10. 1987, S. 44.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3347/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 1906/83⁽⁶⁾, sind die Grundregeln für die Festsetzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁷⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁸⁾, Nr. 998/68⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83⁽¹⁰⁾, (EWG) Nr. 2260/69⁽¹¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, und (EWG) Nr. 1570/71⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 328/83, werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. November 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6/67.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 4.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag ECU/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	6,00	Ursprung: Deutsche Demokratische Republik (*) oder Sowjetunion
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. ganze oder halbe Tierkörper	5,00	Ursprung: Finnland

(*) Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3348/87 DER KOMMISSION

vom 5. November 1987

über die Lieferung von raffiniertem Sonnenblumenöl an Botsuana als Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom 21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽²⁾ wurde die Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder und Organisationen und der für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrer Entscheidung vom 30. Juli 1987 über die Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe für Botsuana hat die Kommission diesem Land 1 000 Tonnen raffiniertes Sonnenblumenöl zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽³⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Zur Zuteilung einer Lieferung von raffiniertem Sonnenblumenöl für Botsuana gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und den Bedingungen im Anhang dieser Verordnung wird eine Ausschreibung eröffnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1, und Berichtigung in ABl. Nr. L 42 vom 12. 2. 1987, S. 54.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG

1. **Maßnahme Nr. (1):** 946/87
2. **Programm :** 1987
3. **Begünstigter :** Botsuana
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Regional Offices Department of Food Resources, Lobatse siding, Botswana, Telex 2414 BD
5. **Bestimmungsort oder -land :** Botsuana
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** raffiniertes Sonnenblumenöl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3):** Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III A 2)
8. **Gesamtmenge :** 1 000 Tonnen netto
9. **Anzahl der Partien :** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung :**

Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 216 vom 14. August 1987, Seite 3, veröffentlichtes Verzeichnis (unter III B)

 - Kanister aus Kunststoff von 2 Liter oder 2 Kilogramm
 - in Containern zu liefern
 - die Kanister müssen folgende Anschrift tragen :
„ACTION No 946/87 / GIFT OF THE EUROPEAN COMMUNITIES FOR BOTSWANA'S DROUGHT RELIEF PROGRAMME”
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Bestimmungsort Lobatse
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 1. bis 31. Januar 1988
18. **Lieferfrist :** 15. März 1988
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten (4):** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 24. November 1987, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 25. November 1987, 24 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung :**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 8. Dezember 1987, 12 Uhr
Die Angebote gelten bis zum 9. Dezember 1987, 24 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen :** 15. Januar bis 15. Februar 1988
 - c) **Lieferfrist :** 31. März 1988
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 15 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in ECU
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe (5):** Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, bâtiment Berlaymont, bureau 6/73, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles, Telex AGREC 22037 B
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers :** —

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
 - (2) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission:
Mr. Da Camara, 68 North Ring Road, Gaborone, Telex 2403 DECEC BD.
 - (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
 - (4) Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht auf die Einrichtung der Angebote anwendbar.
 - (5) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Bieter gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Ziffer 4 unter Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Punkt 20 dieses Anhangs angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen:
 - entweder durch Boten zu Händen des in Punkt 24 dieses Anhangs aufgeführten Büros
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel: 235 01 32, 236 10 97, 235 01 30, 236 20 05.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3349/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2468/72 zur Festlegung der Sammelzentren und der Bearbeitungs- und Lagerzentren für die Intervention auf dem Rohtabaksektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 des Rates vom 20. Juli 1970 zur Festlegung bestimmter Grundregeln für die Intervention auf dem Rohtabaksektor⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1467/70 sind Interventionszentren — „Sammel-, Bearbeitungs- und Lagerzentren“ genannt — zu bestimmen.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2468/72 der Kommission⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/86⁽³⁾, sind die Sammel-, Bearbeitungs- und Lagerzentren aufgeführt. Um der Entwicklung der Erzeugungsgebiete sowie der geographischen Verteilung dieser Zentren Rechnung zu tragen, sollte diese Liste überprüft werden. Was Frankreich betrifft, so empfiehlt es

sich, sie anzupassen. Die genannte Verordnung ist deshalb zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rohtabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2468/72 wird die Liste der französischen Sammel-, Bearbeitungs- und Lagerzentren durch die Liste im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 11. 1972, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 187 vom 9. 7. 1986, S. 9.

ANHANG

FRANKREICH

a) Sammelzentren :	41220	Nouan-sur-Loire	97410	Saint-Pierre (Réunion)
	37500	Chinon	33210	Langon
	49150	Bauge	40400	Tartas
	49320	Saint-Jean-des-Mauvrets	64000	Pau
	86170	Neuville-de-Poitou	63200	Riom
	86700	Couhé-Verac	16000	Angoulême
	85200	Fontenay-le-Comte	24000	Périgueux
	85190	Aizenay	24200	Sarlat
	62330	Berguette	24120	Terrasson
	80000	Amiens	47190	Aiguillon
	51300	Thieblemont-Faremont	47300	Villeneuve-sur-Lot
	67600	Sélestat	46300	Gourdon
	67000	Strasbourg	46000	Cahors
	68130	Altkirch	12200	Villefranche-de-Rouergue
	38480	Pont-de-Beauvoisin	82000	Montauban
	63680	Saint-Donat	32140	Masseube
	38160	Saint-Marcellin	09100	Villeneuve-du-Paréage
	51100	Reims	81190	Rivières
b) Bearbeitungs- und Lagerzentren :	67000	Strasbourg	24200	Sarlat
	33210	Langon	24000	Périgueux
	47400	Tonneins	38480	Pont-de-Beauvoisin
	79000	Niort	82000	Montauban

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3350/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 über die Durchführungsbestimmungen bei Interventionsmaßnahmen auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 827/87 ⁽⁴⁾, wird der Interventionsankaufspreis anhand der beiden letzten Marktpreisfeststellungen festgesetzt. Nach Artikel 6a Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 werden die Marktpreise der Mitgliedstaaten berücksichtigt, in denen Interventionsankäufe zulässig sind. Nach den mit der jüngsten Umstellung der Interventionsregelung angestrebten Zielen handelt es sich dabei nur um die Mitgliedstaaten, in denen die Marktpreise unter 87 % des Interventionspreises liegen. Aus Gründen der Klarheit sollte deshalb die Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 diesbezüglich präzisiert werden.

Mit Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 ist die Höchsttemperatur des Zerlegungsraums auf 10 °C festgesetzt worden. Um der Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/587/EWG ⁽⁶⁾, zu entsprechen, ist diese Temperatur auf 12 °C zu erhöhen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung :

„g) die Ankaufspreise werden anhand der zwei letzten Feststellungen der Marktpreise in den Mitgliedstaaten, in denen sie unter 87 % des Interventionspreises liegen, vor dem letzten Montag jedes Monats festgesetzt. Diese Ankaufspreise gelten ab dem ersten Montag des folgenden Monats. Ergeben jedoch die berücksichtigten Berechnungsbestandteile einen Ankaufspreis, der um weniger als 1,5 ECU je 100 kg von dem zuvor festgesetzten Ankaufspreis abweicht, so gilt dieser fort;“

2. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Temperatur im Zerlegungsraum darf +12 °C nicht überschreiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 339 vom 2. 12. 1986, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3351/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

über eine Maßnahme zugunsten des nach der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 versandten spanischen MaisesDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 90,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Lage auf dem spanischen Maismarkt ist durch Überschüsse gekennzeichnet, die insbesondere auf der Anwendung des mit dem Beschluß 87/224/EWG des Rates⁽¹⁾ gebilligten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika beruhen.

Der spanische Mais, der seit jeher auf dem Binnenmarkt abgesetzt wurde, kann infolge der aufgrund des genannten Abkommens getätigten Einfuhren nur schwer abgesetzt werden.

Die Lage der spanischen Erzeugungsgebiete und die Regelungen des Handels zwischen Spanien und den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 verhindern den Absatz der Überschüsse in diesen anderen Mitgliedstaaten.

Durch die Gewährung eines Betrages beim Versand von spanischem Mais nach den anderen Mitgliedstaaten könnten die Handelsströme in der Gemeinschaft gefördert und deshalb auch der spanische Markt entlastet werden. Dies könnte andererseits zu Verkehrsverlagerungen führen. Solche Verkehrsverlagerungen lassen sich nur durch eine Beschränkung des genannten Betrages auf Mais verhüten, der mit einem Transportmittel nach den anderen Mitgliedstaaten versandt wird, das angesichts der geographischen Lage der spanischen Erzeugungsgebiete am besten geeignet ist.

Um die Verwaltung dieser Regelung zu erleichtern, sollte der genannte Betrag auf einer Stufe gewährt werden, die es ermöglicht, ihn vom Beitrittsausgleichsbetrag abziehen.

Außerdem sind Vorschriften über die Verbuchung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3183/87⁽³⁾, zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Ein Betrag von 5,38 ECU je Tonne wird nach Multiplikation mit dem in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3153/85 der Kommission⁽⁴⁾ genannten Währungskoeffizienten nach Abfertigung zum freien Verkehr und Entladung in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 von Mais der Tarifstelle 10.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt, der ab Spanien auf dem Seeweg transportiert wird und in diesem Land die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllt.

(2) Der in Absatz 1 genannte Betrag wird von den auf das betreffende Erzeugnis anwendbaren Währungsausgleichsbetrag ausschließlich zum Zwecke der Auszahlung an die Begünstigten abgezogen.

(3) Die Gewährung des in Absatz 1 genannten Betrages stellt eine zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 bestimmte Interventionsmaßnahme dar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die vor dem 1. Januar 1988 zum freien Verkehr abgefertigten Erzeugnisse.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 98 vom 10. 4. 1987, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(3) ABl. Nr. L 304 vom 27. 10. 1987, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3352/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der aufgrund der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien erteilten LizenzenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates
vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr
von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum
1987 bis 1990 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission
vom 16. Oktober 1987 mit Durchführungsbestimmungen
zu der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und
Sorghum nach Spanien im Zeitraum 1987 bis 1990 ⁽²⁾
wurde unter anderem die Gültigkeitsdauer der Lizenzen
festgelegt. Um die Einfuhr von Mais und Sorghum nach
Spanien im Rahmen der betreffenden Regelung zu
erleichtern, sollte diese Gültigkeitsdauer verlängert
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87
erhält folgende Fassung :„(1) Die aufgrund dieser Verordnung erteilten
Einfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung
gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 3183/80 der Kommission ^(*) bis zum Ende des
zweiten Folgemonats.^(*) ABl. Nr. L 338 vom 13. 12. 1980, S. 1.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987, S. 15.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3353/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2640/87 über die Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von besonderem Getreide

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987 bis 1990⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2640/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2837/87⁽⁵⁾, wurde die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum ausgesetzt. Diese Aussetzung war durch die Gefahr begründet, daß es zu einer massiven Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung für Sorghum kommt. Was die Einfuhr von Sorghum im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission vom 16. Oktober 1987 mit Durchführungsbestimmungen zu der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien im Zeitraum 1987 bis 1990⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3352/87⁽⁷⁾, vorgesehenen Regelung angeht, so wurde diese Gefahr durch die Einführung einer Frist beseitigt,

die zwischen Antragstellung und Lizenzerteilung verstreichen kann. Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von im Rahmen der genannten Regelung in Spanien eingeführtem Sorghum sollte deshalb erneut vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2640/87 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

Die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide der Tarifstelle 10.07 C II des Gemeinsamen Zolltarifs wird vom 1. September bis 18. Dezember 1987 ausgesetzt. Davon ausgenommen ist die Einfuhr von Sorghum nach Spanien im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der Kommission^(*).

(*) ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987, S. 15.”

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(¹) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
 (²) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 40.
 (³) ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.
 (⁴) ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1987, S. 54.
 (⁵) ABl. Nr. L 271 vom 24. 9. 1987, S. 10.
 (⁶) ABl. Nr. L 294 vom 17. 10. 1987, S. 15.
 (⁷) Siehe Seite 35 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3354/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 zur Eröffnung des Interventionsankaufs für bestimmte Mitgliedstaaten und Qualitäten und zur Festsetzung der Ankaufspreise für RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 467/87 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6a
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1787/87 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3289/87 ⁽⁴⁾, wurden der Interventionsankauf für
bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitglied-
staats und Qualitäten eröffnet und die Ankaufspreise für
Rindfleisch festgesetzt,Unter Berücksichtigung der der Kommission bekannten
Angaben und Notierungen hat die Anwendung desgenannten Artikels 6a Absatz 4 und des Artikels 3 Absatz
2 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommissi-
on ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
827/87 ⁽⁶⁾, die Änderung der Liste der Mitgliedstaaten
oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie der interventions-
fähigen Qualitäten und der Ankaufspreise gemäß den
Anhängen dieser Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der geänderten Verordnung (EWG)
Nr. 1787/87 werden durch die Anhänge der vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 16. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 27. 6. 1987, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 309 vom 31. 10. 1987, S. 83.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 6.

ANHANG I

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats und Qualitätsgruppen gemäß Artikel 1 Absatz 1

Mitgliedstaat oder Gebiet eines Mitgliedstaats	Qualität (Kategorie und Klasse)
Belgien	AU, AR, AO
Dänemark	AR, AO, CR, CO
Deutschland	AU, AR, CR, CO
Frankreich	AU, AR, AO, CU, CR, CO
Irland	CU, CR, CO
Italien	AR, AO
Luxemburg	AR, AO, CR, CO
Niederlande	AR
Vereinigtes Königreich	CU, CR
Nordirland	CU, CR, CO

ANHANG II

Interventionsankaufspreis je 100 kg Schlachtkörpergewicht in ECU

Qualität (Kategorie und Klasse)	Entsprechender Schlachtkörperpreis	Hinterviertelpreis	
		gerader Schnitt (1)	Pistolaschnitt (2)
AU2	299,791	359,749	374,739
AU3	295,673	354,808	369,591
AR2	298,381	358,057	372,976
AR3	294,106	352,927	367,633
AO2	283,566	340,279	354,458
AO3	279,257	335,108	349,071
CU2	317,059	380,471	396,324
CU3	312,704	375,245	390,880
CU4	303,993	364,792	379,991
CR3	295,078	354,094	368,848
CR4	286,500	343,800	358,125
CO3	275,818	330,982	344,773

(1) Umrechnungskoeffizient 1,20.

(2) Umrechnungskoeffizient 1,25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3355/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3287/87 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2275/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 3287/87 der Kommission⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Gurken mit Ursprung in Spanien (mit Ausnahme der Kanarischen Inseln) geändert.

Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 betreffend die Einführung der Ausgleichsabgaben gilt für ein bestimmtes Erzeugnis nur, solange dafür ein Referenzpreis festgesetzt ist. Mit der Verordnung (EWG) Nr.

332/87 der Kommission⁽⁴⁾ wurde der Referenzpreis für Gurken bis 10. November 1987 festgesetzt. Infolgedessen ist die Verordnung (EWG) Nr. 3287/87 mit Wirkung vom 11. November 1987 aufzuheben.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals⁽⁵⁾ wird während der ersten Übergangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3287/87 erwähnte Betrag von 4,58 ECU wird durch den Betrag von 16,35 ECU ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 3287/87 wird mit Wirkung vom 11. November 1987 aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 7. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 309 vom 31. 10. 1987, S. 80.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1987, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3356/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit
Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanarischen Inseln)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 2275/87⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 3006/87 der Kommission
vom 7. Oktober 1987 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1987/88⁽³⁾ wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
auf 88,04 ECU für den Zeitraum vom 1. November bis
zum 31. Dezember 1987 je 100 kg Eigengewicht festge-
setzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-
tative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3811/85⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notie-
rungen auf den repräsentativen Märkten und unter
bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festge-
stellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Artischocken
mit Ursprung in Spanien (ausgenommen den Kanari-
schen Inseln) an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen
um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenzpreis
gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Arti-
schocken erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu
erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während des bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
gehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Nach Artikel 136 Absatz 2 der Akte über den Beitritt
Spaniens und Portugals⁽⁸⁾ wird während der ersten Über-
gangsstufe im Handel zwischen dem neuen Mitgliedstaat
und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31.
Dezember 1985 die vor dem Beitritt geltende Regelung
angewandt.

Nach Artikel 140 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die
Ausgleichsabgaben aus der Anwendung der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 im zweiten Jahr nach dem Beitritt
um 4 v. H. gesenkt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Artischocken (Zolltarifstelle 07.01
L des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien
(ausgenommen den Kanarischen Inseln) wird eine
Ausgleichsabgabe in Höhe von 7,74 ECU je 100 kg
Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. November 1987 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 31. 7. 1987, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 285 vom 8. 10. 1987, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3357/87 DER KOMMISSION

vom 6. November 1987

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 229/87⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2054/87 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3337/87⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2054/87 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der
Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. November 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 28. 1. 1987, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 316 vom 6. 11. 1987, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 6. November 1987 zur Festsetzung der Einfuhr-
abschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

		(ECU/100 kg)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest: A. Weißzucker; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	52,52 43,68 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des einge-
führten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.